

2 Registerführung (Mutationswesen)

2.1 Staatssteuerregister

Die nachfolgenden Darlegungen gelten für die Führung des ordentlichen Staatssteuerregisters für natürliche Personen (Ziff. 1.4.1.1).

2.2 Ehegatten / Personen in eingetragener Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen im Sinne von Art. 2 PartG (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz]; SR 211.231) entspricht im Steuergesetz derjenigen von Ehegatten (Art. 14^{bis} Abs. 2 StG). Dies gilt auch in diesem Handbuch.

2.3 Steuerliche Zugehörigkeit

Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige **am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat**. Bei einem Zuzug aus dem Ausland bzw. Wegzug ins Ausland erfolgt die Besteuerung für die Dauer des Aufenthaltes in unserem Kanton. Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (Art. 11 Abs. 3 StHG) sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Dieser Grundsatz gilt auch im innerkantonalen Verhältnis (§ 249^{bis} StG).

Obwohl im Zeitpunkt des Zuzuges einer Person in unseren Kanton nicht bekannt ist, ob sie auch Ende Jahr noch hier persönlich zugehörig sein wird, ist jeder Zuzug zu melden bzw. ins Register aufzunehmen. Ebenso hat die Abmeldung einer Person mit dem Datum des Wegzuges und nicht per 31.12. zu erfolgen.

2.3.1 Persönliche Zugehörigkeit

Auszug aus dem Steuergesetz:

§ 8 *Steuerliche Zugehörigkeit*
Persönliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung,

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hat und sich im

Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält.

⁵ ...

2.3.1.1 Erläuterungen

- **Natürliche Personen:** Natürliche Personen sind die erwachsenen und die minderjährigen Personen.
- **Persönliche Zugehörigkeit:** Persönlich zugehörig ist eine Person, die zu einem Ort eine persönliche, private Beziehung hat und dort anwesend ist.
- **Steuerrechtlicher Wohnsitz:** Der steuerrechtliche Wohnsitz entspricht weitgehend dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 23 ZGB. Danach ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens (Lebensmittelpunkt) aufhält. Eine Absicht ist ein innerer, für Dritte nicht erkennbarer Vorgang. Weil an der Feststellung des Wohnsitzes aber nicht nur die betroffene Person, sondern insbesondere auch die Behörden ein Interesse haben, kann aus Kriterien, die für Dritte erkennbar sind, auf diese Absicht geschlossen werden.
- **Steuerrechtlicher Aufenthalt:** Steuerrechtlicher Aufenthalt ist eine persönliche, private Anwesenheit ohne die Absicht dauernden Verbleibens. Das kann beispielsweise im eigenen Heim, einer Mietwohnung oder im Hotel sein.

2.3.1.2 Gesetzlicher Wohnsitz

Einen gesetzlichen Wohnsitz haben:

- **Kinder:** Als Wohnsitz von Kindern unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz ihrer Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, üben aber das gemeinsame elterliche Sorgerecht gemäss Art. 298a Abs. 1 ZGB aus, so haben die SRF die Frage des Wohnsitzes des Kindes abzuklären (vor dem Versand der Steuererklärung). Den Wohnsitz des Kindes soll der SRF gemeinsam mit den Eltern festlegen. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Ist eine einvernehmliche Lösung mit ihnen nicht möglich, so hat er den Wohnsitz des Kindes nach den folgenden Kriterien festzulegen:
 1. Voraussetzung für das gemeinsame Sorgerecht der Eltern ist eine Vereinbarung, die von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu genehmigen ist. Darin haben sich die Eltern über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und über die Verteilung der Unterhaltskosten zu einigen. Aus dieser Vereinbarung sollte ersichtlich sein, bei welchem Elternteil das Kind seinen Wohnsitz hat. Es hat seinen Wohnsitz bei dem Elternteil, der es **mehrheitlich betreut**.
 2. Betreuen die Eltern das Kind zu gleichen Teilen, so ist für die Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes massgebend, welcher Elternteil **Unterhaltsbeiträge empfängt**. Der Wohnsitz des Kindes wird beim Empfänger der Unterhaltsbeiträge sein.
 3. Zahlt kein Elternteil Unterhaltsbeiträge, so kann u.a. der Schulort des Kindes als Anhaltspunkt für die Festlegung des Wohnsitzes herangezogen werden.
- **Verbeiständete:** Sie haben ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in jener Einwohnergemeinde der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in der sie sich gewöhnlich aufhalten oder, bei Aufenthalt ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, zu der die engsten Beziehungen bestehen (§ 2 VV StG).

2.3.1.3 Besonderer steuerrechtlicher Wohnsitz

Einen besonderen steuerrechtlichen Wohnsitz haben:

- **Diplomaten** (gilt nur noch für die direkte Bundessteuer). Sie gelten als persönlich zugehörig, werden aber im System als wirtschaftlich zugehörig geführt. Die Mutationen erfolgen ausschliesslich im KSTA.
- Personen, die sich in einem **Alters- oder Pflegeheim** niederlassen, begründen dadurch im innerkantonalen Verhältnis keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt. Der bisherige steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt bei der Wegzugsgemeinde im Kanton Solothurn bleibt bestehen (§ 247 Abs. 2 StG). Im interkantonalen Verhältnis gilt der Ort des Alters- oder Pflegeheimes als Wohnsitz, wenn die Absicht des dauernden Verbleibens vorhanden ist.

2.3.1.4 Keine Begründung eines Aufenthaltes

Keinen Aufenthalt begründet, wer in einem andern Kanton oder im Ausland Wohnsitz hat und sich im Kanton in einer **Versorgungs- oder Strafanstalt** befindet.

2.3.1.5 Trennung von Arbeitsort und Freizeitort (Wochenaufenthalter)

Der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich am Aufenthaltsort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Absicht des dauernden Verbleibens macht einen Ort zum Mittelpunkt der Lebensinteressen. Massgebend dabei ist nicht die Willenserklärung der Person, sondern die tatsächlichen Verhältnisse.

Besteht eine Trennung zwischen Arbeitsort und Freizeitort, so ist zu klären, wo die steuerpflichtige Person ihren Lebensmittelpunkt und demzufolge ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Dabei werden drei verschiedene Kategorien von Arbeitnehmern unterschieden (Saisonangestellte, Pendler und Wochenaufenthalter).

Saisonangestellte und **Pendler** haben ihren steuerlichen Wohnsitz immer am Freizeitort (bzw. Familienort) und nie am Arbeitsort.

Bei den **Wochenaufenthaltern** ist zu unterscheiden, ob sie regelmässig oder unregelmässig an ihren Freizeit- bzw. Familienort zurückkehren. Bei einer unregelmässigen Rückkehr gilt der Arbeitsort als Mittelpunkt der Lebensinteressen und ist folglich steuerrechtlicher Wohnsitz.

Kehrt eine steuerpflichtige Person regelmässig (d.h. an den freien Wochenenden bzw. an den freien Arbeitstagen sowie an den Feiertagen) vom Arbeitsort an den Freizeit- bzw. Familienort zurück, so ist anhand von verschiedenen Kriterien zu klären, wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Als Kriterien sind die Distanz zwischen Arbeits- und Wochenendaufenthaltsort, die Wohnverhältnisse, die emotionalen Beziehungen sowie die Dauer der Trennung von Arbeits- und Wochenendaufenthaltsort zu berücksichtigen.

Der steuerrechtliche Wohnsitz befindet sich am Wochenendaufenthaltsort (Arbeitsort), wenn die persönlichen Beziehungen zum Arbeitsort grösser sind als zum Freizeit- bzw. Familienort. Bei Alleinstehenden wird grundsätzlich angenommen, dass sich der Lebensmittelpunkt am Arbeitsort befindet, ausser wenn eine besondere Intensität der Beziehung zum Freizeit- bzw. Familienort besteht. Eine solch engere Beziehung besteht bei jüngeren alleinstehenden Arbeitnehmern, die an den Wochenenden an den Ort zurückkehren, wo ihre Familie lebt, wo sie aufgewachsen sind, die Schule besucht oder gearbeitet haben und persönliche und familiäre Beziehungen pflegen. Diese Intensität zum Freizeit- und Familienort wird mit zunehmendem Alter jedoch abnehmen. Bei einem Alter ab 30 Jahren müssen ausserordentliche Gründe gegeben sein, damit der Wochenendaufenthaltsort weiterhin steuerrechtlicher Wohnsitz bleibt. Auch bei Konkubinatspaaren in gefestigter Beziehung tritt die Beziehung zum Familienort in den Hintergrund.

Trotz regelmässiger Rückkehr an den Freizeitort gilt für **leitende Angestellte** immer der Arbeitsort als steuerrechtlicher Wohnsitz. Eine leitende Tätigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige einem bedeutenden Unternehmen vorsteht, eine besondere Verantwortung trägt und einem zahlreichen Personal (mindestens 100 Mitarbeiter) vorsteht.

Innerkantonale Wochenaufenthalter sind aufgrund der geringen Distanzen zwischen Wochenend- und Wochenaufenthaltort innerhalb des Kantons kaum möglich. Diese Personen sind an ihrem Wochenaufenthaltort zu besteuern (in der Regel der Arbeitsort).

Ob die Voraussetzungen eines Wochenaufenthaltes erfüllt sind, haben die SRF zu prüfen (vgl. Ziff. 2.4.1). Dauert der Wochenaufenthalt länger an, so haben die SRF regelmässig Nachkontrollen (in der Regel mindestens alle 3 Jahre) zu machen, um zu klären, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die Abklärung erfolgt mit dem Formular „Fragebogen zur Klärung des Steuerdomizils“ (Anhang in Ziff. 2.11.3).

2.3.1.6 Auslandaufenthalt bei friedensfördernden Einsätzen

Hält sich ein Steuerpflichtiger im Rahmen eines friedensfördernden Einsatzes im Ausland auf, ist die Frage, ob eine durchgehende Besteuerung vorzunehmen ist, gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts nach folgenden Kriterien zu beurteilen (vgl. zum Ganzen Urteil 2C_873/2014 des Bundesgerichts vom 8. November 2015, E. 3.4, 5.2 und 5.3; Kreisschreiben Nr. 1 der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] vom 30. Juni 2010 betreffend die Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes):

(1) Dauert der Auslandaufenthalt **bis zu einem Jahr**, bleibt die **unbeschränkte** Steuerpflicht im Kanton Solothurn bestehen.

(2) Bei Auslandaufenthalten von **über einem Jahr** ist grundsätzlich von einer **Wohnsitzverlegung** ins Ausland auszugehen.

(3) **Trotz überjährigem Auslandaufenthalt** kann der Wohnsitz im Kanton Solothurn – und damit die **durchgehende Besteuerung** – in **Sonderfällen** bestehen bleiben. Ein starkes Indiz dafür ist die fehlende Vermietung des Grundeigentums für die Zeit des Auslandaufenthalts (der Steuerpflichtige hält sich sein Wohneigentum also zum Eigengebrauch zur Verfügung). Demgegenüber sind gelegentliche Kurzaufenthalte zu administrativen Zwecken unabhängig vom vorhandenen Wohneigentum realisierbar.

Einsätze bei der *Swisscoy* dauern sechs Monate mit der Möglichkeit diese zweimal zu verlängern. Hier ist es gemäss Bundesgericht zulässig, von einer ununterbrochenen Steuerpflicht im Wohnsitzkanton auszugehen. Eine analoge Anwendung dieser Regel auf andere militärische Auslandseinsätze (*NNSC* [Neutral Nations Supervisory Commission in Korea]; *UNMIN* [United Nations Mission in Nepal]; *UNTSO* [United Nations Truce Supervision Organisation in Israel, Syrien, Libanon, Jordanien und Ägypten]) ist indessen nur zulässig, wenn die Umstände des Einsatzes vergleichbar sind.

2.3.2 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Auszug aus dem Steuergesetz:

§ 9 *Wirtschaftliche Zugehörigkeit*
Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- im Kanton Betriebsstätten unterhalten;

- c) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben.

Auszug aus der Vollzugsverordnung:

§ 3 *Wirtschaftliche Zugehörigkeit §§ 9 und 85*

¹ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- und Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer.

² Als dingliche und diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte an solothurnischen Grundstücken gelten insbesondere Grunddienstbarkeiten (Art. 730ff. ZGB), Nutzniessung (Art. 745 ff. ZGB), Wohnrecht (Art. 776–778 ZGB) und Baurecht (Art. 779 ff. ZGB).

Auszug aus dem Steuergesetz:

§ 10 *Andere steuerbare Werte*

- ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie
- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
 - b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
 - c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;
 - d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
 - e) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
 - f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
 - g) ...
 - h) solothurnische Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.

² Kommen die Entgelte nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hiefür steuerpflichtig.

Erläuterungen:

§ 10 lit. a: In der Regel betrifft das eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Diese Personen werden meistens an der Quelle besteuert.

Wer im Kanton keinen Wohnsitz, keinen Aufenthalt und keine Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinne hat und hier eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist hier nicht steuerpflichtig (z.B. Versicherungsmakler mit Wohnsitz in Deutschland, der im Kanton Solothurn Versicherungspolice verkauft).

§ 10 lit. b - f: Diese Personen unterliegen der Quellensteuer.

§ 10 lit. h: Diese Personen werden als selbständig Erwerbende besteuert. Sie sind auf Weisung der VB ins Register aufzunehmen.

2.3.3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Auszug aus dem Steuergesetz:

§ 13 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

§ 78 *Begründung und Auflösung der Ehe¹*

¹ Bei Heirat während der Steuerperiode werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

zu § 78 Abs. 2 siehe Anhang in 2.11.1

Auszug aus dem StHG:

Art. 4b *Wechsel der Steuerpflicht*

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitalleistungen nach Artikel 11 Absatz 3 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat. Artikel 38 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinnvoller Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt.

Erläuterungen

Die wesentlichste Bestimmung des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 4b StHG) ist, dass bei einem Wohnsitzwechsel in einen andern Kanton der Zuzugskanton, sofern der Aufenthalt oder steuerrechtliche Wohnsitz am 31.12. des Zuzugsjahres noch besteht, als Kanton der persönlichen Zugehörigkeit die Steuer für die ganze Steuerperiode erhebt. Der Wegzugskanton hat keinen Steueran-

¹ Den Ehegatten gleichgestellt sind Personen in eingetragener Partnerschaft im Sinne von Art. 2 PartG (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz]; SR 211.231).

spruch, ausser es verbleibe dort eine wirtschaftliche Zugehörigkeit (siehe untenstehendes Beispiel) oder es ist eine Kapitaleistung aus beruflicher Vorsorge vor dem Wegzug angefallen.

Beispiel: Aufgabe der persönlichen und Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kanton Solothurn

Der im Kanton Solothurn wohnhafte Steuerpflichtige zieht am 1. Juli 2016 in den Kanton Bern. Das Vermögen setzt sich per 31. Dezember 2016 zu den massgeblichen Steuerwerten wie folgt zusammen:

- Fr. 200'000.-- Wertschriften
- Fr. 800'000.-- Liegenschaft im Kanton Solothurn
- Fr. 400'000.-- Hypothek

Das Einkommen im Jahr 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

- Fr. 150'000.-- Erwerbseinkommen (netto)
- Fr. 20'000.-- Ertrag aus Wertschriften
- Fr. 30'000.-- Ertrag aus Liegenschaft
- Fr. 20'000.-- Hypothekarzinsen

Vermögen:

	Solothurn	Bern	Total
Wertschriften		200'000	200'000
Liegenschaft	800'000		800'000
	800'000	200'000	1'000'000
	(80%)	(20%)	(100%)
Hypothek	-320'000	-80'000	-400'000
	(80%)	(20%)	(100%)
	480'000	120'000	600'000

Einkommen:

Erwerbseinkommen		150'000	150'000
Ertrag aus Wertschriften		20'000	20'000
Ertrag aus Liegenschaft	30'000		30'000
	30'000	170'000	200'000
Hypothekarzinsen	-16'000	-4'000	-20'000
	(80%)	(20%)	(100%)
	14'000	166'000	180'000

2.4 Mutationen

2.4.1 Grundsätzliches

Alle Personen, die dem Kanton persönlich oder wirtschaftlich zugehören, sind ins ordentliche Register aufzunehmen. Ausgenommen sind Personen, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen (§ 10 lit. a-f StG; §§ 114 ff.). Auch nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge unterliegen Bürger

der EU weiterhin der Quellensteuer. Geändert hat sich diesbezüglich nur, dass das amtliche Meldeverfahren teilweise entfällt. An dessen Stelle tritt die Meldepflicht der Arbeitgeber (§ 13 Abs. 2^{bis} StVO Nr. 3). Zu beachten ist, dass aus steuerrechtlicher Sicht als Grenzgänger weiterhin nur gilt, wer täglich (mit den bisherigen Ausnahmen) an den Wohnort zurückkehrt, auch wenn im Sinne der bilateralen Verträge unter „Grenzgänger“ auch Personen gemeint sind, die nicht täglich, sondern wöchentlich in den Wohnsitzstaat zurückkehren. Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden vom KSTA, Quellensteuer, ins Quellensteuerregister aufgenommen.

Melden sich Personen als **Wochenaufenthalter** (Ziff. 2.3.1.5) an, ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Wochenaufenthalt handelt oder ob ein Wohnsitz begründet worden ist. Zwecks Abklärung dieser Frage ist den betreffenden Personen ein entsprechender Fragebogen durch die SRF zuzustellen oder mit ihnen auszufüllen (siehe Anhang 2.11.3). Der Status ist mindestens alle drei Jahre durch die SRF zu überprüfen.

Nachfolgend werden die Sachverhalte, die Anlass zu einer Mutation geben können, dargelegt. Nicht Gegenstand dieses Handbuches ist das Wie der Meldungen. Welche Angaben auf dem Stammbblatt zu machen sind, finden Sie im Benutzerhandbuch Personenregister-Mutationen für SRF.

2.4.2 Mutationen bei persönlicher Zugehörigkeit

Im Folgenden werden die möglichen Sachverhalte aufgeführt, die die SRF zu melden haben. Dabei wird unterschieden, ob eine persönliche Zugehörigkeit im Kanton begründet wird, ob eine persönliche Zugehörigkeit aufgehoben wird, oder ob eine Mutation bei bereits bestehender persönlicher Zugehörigkeit durchzuführen ist.

2.4.2.1 Begründung der persönlichen Zugehörigkeit

Eine persönliche Zugehörigkeit wird insbesondere begründet durch:

- Zuzug aus einem andern Kanton oder aus dem Ausland
- Geburt
- Verwitmung (§ 78 Abs. 3 StG) / Tod eines eingetragenen Partners oder Partnerin
- Wegzug eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners oder Partnerin ins Ausland, der andere bleibt hier (mit dem Wegzug einer Person ins Ausland endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Partnerschaft. Die hier bleibende Person tritt neu in die Steuerpflicht ein).
- Bevormundung einer Person mit persönlichem Aufenthalt in einem andern Kanton, wenn eine solothurnische Vormundschaftsbehörde zuständig ist

Bei einem Zuzug aus dem Ausland im Laufe des Jahres entsteht eine unterjährige Steuerpflicht. Eine solche kann aber auch bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton entstehen, wenn der überlebende Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten, jedoch noch im gleichen Jahr, in den Kanton Solothurn zieht.

Beispiel:

Herr und Frau Z haben ihren Wohnsitz im Kanton Aargau. Herr Z stirbt am 10. Mai. Am 1. September desselben Jahres verlegt Frau Z ihren Wohnsitz in den Kanton Solothurn.

Bis zum Todestag von Herr Z werden die Einkommens- und Vermögenssteuern durch den Kanton Aargau erhoben. Ab dem Todestag bis zum Ende der Steuer-

pflicht ist Frau Z im Kanton Solothurn steuerpflichtig. Für diese Fälle ist die Erfassung des Datums der Verwitung wichtig.

2.4.2.2 Bestehende persönliche Zugehörigkeit

- Heirat / Eintragung der Partnerschaft²
- Scheidung / Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft³
- Trennung / Trennung der eingetragenen Partner bzw. Partnerinnen⁴
- Aufhebung der Trennung⁵
- Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Wechsel vom Quellensteuerregister ins ordentliche Register eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis (Ausweis B) bei Erwerb eines Grundstückes, bei Beginn einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Beginn der Rente bei gleichzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit (der Wechsel erfolgt jeweils am 1. Tag des folgenden Monats)
- Änderung der Konfession
- Erhalt des schweizerischen Bürgerrechts
- Änderung des schweizerischen Bürgerortes
- Änderung der Wohnadresse innerhalb der Wohngemeinde
- Innerkantonaler Wohnsitzwechsel
- Namensänderung
- Allgemeine Mutation (Behebung von Fehlern)

2.4.2.3 Wegfall der persönlichen Zugehörigkeit

- Wegzug in einen andern Kanton oder ins Ausland
- Tod der steuerpflichtigen Person
- Verwitung (§ 78 Abs. 3 StG) / Tod eines eingetragenen Partners bzw. Partnerin
- Wegzug eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners oder Partnerin ins Ausland, der andere bleibt hier (mit dem Wegzug einer Person ins Ausland endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Partnerschaft. Die hier bleibende Person tritt neu in die Steuerpflicht ein).
- Wechsel der Zuständigkeit zu einer ausserkantonalen Vormundschaftsbehörde

Bei einem **Wegzug ins Ausland** ist zu beachten, dass das schweizerische Steuerdomizil bestehen bleibt, bis die Begründung eines neuen Steuerdomizils im Ausland nachgewiesen ist. Will sich eine steuerpflichtige Person abmelden, weil sie eine längere **Weltreise** antritt, bleibt das schweizerische Steuerdomizil in der Regel bestehen, weil die steuerpflichtige Person im Ausland regelmässig kein neues Steuerdomizil begründet (BGE 138 II 300 = Urteil des Bundesgerichts 2C_614/2011 vom 4. Mai 2012 = StE 2012 B 11.1 Nr. 23).

² Ist eine der Personen Ausländer und nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), so führt die Heirat bzw. die Eintragung der Partnerschaft mit einem Schweizer oder einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung zu einem Wechsel vom Quellensteuerregister ins ordentliche Register.

³ Ist eine der Personen Ausländer und nicht im Besitze der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), so wird der durch die Heirat bzw. die Eintragung der Partnerschaft erfolgte Wechsel vom Quellensteuerregister ins ordentliche Register wieder rückgängig gemacht.

⁴ Ist eine der Personen Ausländer und nicht im Besitze der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), so wird der durch die Heirat bzw. die Eintragung der Partnerschaft erfolgte Wechsel vom Quellensteuerregister ins ordentliche Register wieder rückgängig gemacht.

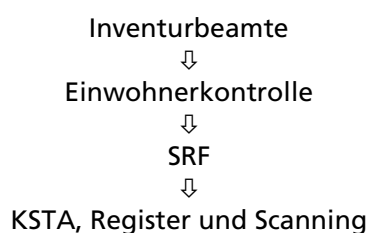
⁵ Ist eine der Personen Ausländer und nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), so führt die Aufhebung der Trennung mit einem Schweizer oder einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung wie bei der Heirat bzw. bei der Eintragung der Partnerschaft zu einem Wechsel vom Quellensteuerregister ins ordentliche Register.

Beispiel:

Herr Muster zieht in den Kanton Bern, behält hier aber sein Mehrfamilienhaus oder seine Einzelfirma.

Da eine persönliche und wirtschaftliche Zugehörigkeit bestand, ist die Aufgabe der persönlichen Zugehörigkeit mit dem bestehenden Stamblatt zu melden.

Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen tritt die **Erbengemeinschaft** in seine Rechte und Pflichten ein. Grundsätzlich muss jeder Erbe in das Register aufgenommen werden, falls sich im Nachlass ein Grundstück, das im Kanton Solothurn liegt, oder eine solothurnische Betriebsstätte befindet. Zudem ist eine **Vertreteradresse** (siehe Ziff. 2.6) anzugeben. In einer Gemeinde weiss in der Regel der Inventurbeamte, wer eine Erbengemeinschaft vertritt. Die Vertreteradresse ist bei ihm zu erfragen und es ist folgende Meldung zu machen:



2.4.3 Mutationen bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

2.4.3.1 Grundsätzliches

Jede Handlung, die Einfluss auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit einer Person hat, ist zu melden. Nicht massgebend ist, ob bereits eine persönliche oder eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht oder ob die persönliche oder die wirtschaftliche Zugehörigkeit dadurch entfällt.

Ausnahme: Begründet ein Steuerpflichtiger in einer Gemeinde, in der er bereits steuerpflichtig ist, eine wirtschaftliche Zugehörigkeit bzw. fällt eine von mehreren wirtschaftlichen Zugehörigkeiten **in der gleichen Gemeinde** weg, so muss dies nicht gemeldet werden.

2.4.3.2 Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Folgende Vorgänge führen zu einer Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit:

- Kauf eines solothurnischen Grundstückes
- Eröffnung einer Betriebsstätte
- Einräumung einer Grunddienstbarkeit, einer Nutzniessung oder eines Wohnrechtes an solothurnischen Grundstücken
- Begründung eines geschäftlichen Betriebes mit Beteiligung als Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser
- Vermittlung von und Handel mit solothurnischen Grundstücken (nur im internationalen Verhältnis)

Besteht bereits eine persönliche Zugehörigkeit im Kanton und wird durch eine Handlung zusätzlich eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründet, so **meldet** dies der SRF des Ortes der Begründung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit direkt bei **der zuständigen VB**. Die Meldung gilt zugleich als Antrag auf Steuerausscheidung.

Auf dem Stamblatt ist nicht unbedingt ersichtlich, ob eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht. Bestehen mehrere wirtschaftliche Zugehörigkeiten, so ist höchstens eine wirtschaftliche Zugehörig-

keit auf dem Stammbblatt ersichtlich, da auf dem Stammbblatt nur eine wirtschaftliche Zugehörigkeit ausgewiesen werden kann. Im INES selber können und müssen aber alle wirtschaftlichen Zugehörigkeiten eines Steuerpflichtigen aufgeführt werden.

Wird die Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit einer Person gemeldet, kann es sein, dass sie trotzdem nicht ins Staatssteuerregister der meldenden Gemeinde aufgenommen wird. Das ist dann der Fall, wenn sich in der anderen Gemeinde, in der die Person schon im Staatssteuerregister aufgeführt ist, der grössere Teil der steuerbaren Werte befindet (§ 146 Abs. 1 StG). Befindet sich hingegen in der Gemeinde, in der sie zuletzt eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründet, der grössere Teil der steuerbaren Werte, wird die Person auf Veranlassung der VB ins Staatssteuerregister dieser Gemeinde aufgenommen.

Zu beachten gilt, dass nicht jede Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit amtlich publiziert oder andersweitig den SRF zu Kenntnis gebracht wird. So wird beispielsweise die Eröffnung einer Filiale einer Einzelfirma eines Steuerpflichtigen der Gemeinde und somit den SRF nicht gemeldet. Es ist Aufgabe der SRF, solche Fälle von Amtes wegen zu erheben. Hiefür ist neben Ortskenntnissen auch eine enge Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle und der Ortspolizei nötig. Ebenso kann das Telefonbuch dienlich sein.

2.4.3.3 Wegfall der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Folgende Umstände führen zu einem Wegfall der wirtschaftlichen Zugehörigkeit:

- Verkauf eines solothurnischen Grundstückes
- Aufgabe einer Betriebsstätte
- Wegfall einer Grunddienstbarkeit, einer Nutzniessung oder eines Wohnrechtes an solothurnischen Grundstücken
- Aufgabe des geschäftlichen Betriebes

Nicht jeder Wegfall einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit einer Person führt dazu, dass zugleich auch deren Steuerpflicht im Kanton endet. So kann die Person nach wie vor hier persönlich oder wirtschaftlich zugehörig sein.

Beispiel:

Herr und Frau Muster ziehen am 1. Juli 2016 von Derendingen (SO) in den Kanton Bern. Gleichzeitig verkaufen sie ihr Einfamilienhaus. Frau Muster besitzt noch in Zuchwil (SO) ein Mehrfamilienhaus.

Mit dem Wegzug endet die persönliche Zugehörigkeit der Ehegemeinschaft. Frau Muster bleibt hingegen wirtschaftlich zugehörig. Zu beachten ist hier, dass nicht die Ehegemeinschaft ins Register kommt, sondern nur Frau Muster als Eigentümerin der Liegenschaft in Zuchwil (SO).

2.4.4 Heirat / Trennung / Scheidung / Eintragung der Partnerschaft / Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

2.4.4.1 Heirat / Eintragung der Partnerschaft

Steuerlich bewirkt die Heirat bzw. die Eintragung der Partnerschaft, dass die beiden Personen für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt werden (§ 78 Abs. 1 StG).

Beispiel:

Herr und Frau Muster heiraten am 31. März 2016. Gleichzeitig zieht Frau Muster vom Kanton Aargau nach Riedholz (SO), wo sie gemeinsam mit ihrem Mann eine Wohnung bezieht. Herr Muster hatte seinen Wohnsitz vorher in Subingen (SO).

Das Ehepaar ist für die ganze Steuerperiode in Riedholz steuerpflichtig.

Die Mutation erfolgt mit zwei Stammblättlern. Neben der Heirat ist bei Frau Muster der Zuzug, bei Herrn Muster der innerkantonale Wohnsitzwechsel aufzuführen.

2.4.4.2 Trennung

Steuerlich bewirkt die Trennung, dass die beiden Personen für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert werden (78 Abs. 2 StG).

Die Mutation erfolgt mit beiden Stammblättlern (vgl. dazu das Benutzerhandbuch Personenregister-Mutationen).

2.4.4.3 Scheidung / Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Steuerlich bewirkt die Scheidung bzw. die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, dass die beiden Personen für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert werden (78 Abs. 2 StG).

Die Mutation erfolgt mit beiden Stammblättlern (vgl. dazu das Benutzerhandbuch Personenregister-Mutationen; siehe auch Anhang 2.11.2: Musterschreiben: Ehegattenbesteuerung).

Erfolgt die Scheidung bzw. die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nach einer Trennung, so hat dies keine weiteren steuerlichen Folgen. Die beiden Personen werden weiterhin getrennt besteuert. Eine Meldung ist aber trotzdem zu machen.

Die Mutation betreffend Scheidung bzw. die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Zivilstand) erfolgt mit beiden Stammblättlern (vgl. dazu das Benutzerhandbuch Personenregister-Mutationen).

2.4.5 Verwitkung

2.4.5.1 Innerkantonales Verhältnis

Die in § 78 Abs. 3 StG getroffene Regelung verlangt folgende Mutationen:

- Abmeldung der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Partnerschaft per Todestag
- Anmeldung der überlebenden Person ab dem Tag danach

Als Vertreteradresse der Ehegemeinschaft bzw. der eingetragenen Partnerschaft gilt die Adresse der überlebenden Person. Hatten die beiden Personen bereits einen Vertreter, so bleibt dessen Vertreteradresse weiterhin bestehen.

2.4.5.2 Interkantonales Verhältnis

Gemäss § 78 Abs. 3 StG werden die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner bis zum Tod eines Ehegatten bzw. Partners gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Personen. Hat die überlebende Person am 31.12 desselben Jahres ihren Wohnsitz nicht mehr im Kanton Solothurn, so ist sie für diese Periode (ab Todestag) hier nicht mehr steuerpflichtig (vgl. für den umgekehrten Fall Ziff. 2.4.2.1).

2.4.6 Konfessionszugehörigkeit

2.4.6.1 Allgemeines

Für die Nachführung des Staatssteuerregisters ist im Bereich Konfessionszugehörigkeit eine gute Zusammenarbeit der SRF mit den KG unumgänglich. Dem Register kommt neben seiner eigentlichen Funktion, der Erfassung aller Steuerpflichtigen, auch die Funktion als Register der Kirchensteuerpflichtigen für die Veranlagung der Kirchensteuer zu. Die richtige Erhebung der Kirchensteuern auf Grundstücksgewinnen und auf separat besteuerten ausserordentlichen Einkünften wird so ermöglicht. Zudem dienen die Angaben im Register der vereinfachten und damit kostengünstigen Durchführung einer Bevölkerungsstatistik. Ebenso sind die statistischen Angaben für den Finanzausgleich unter den KG notwendig.

Eine falsche Konfessionsangabe im INES-Register kann somit zu nicht geringen Steuerverlusten bei den Kirchgemeinden führen.

2.4.6.2 Zuzug (Wohnsitznahme sowie neue wirtschaftliche Zugehörigkeit)

Die Einwohnerkontrolle meldet **jeden** Zuzug unter Angabe der Konfessionsdaten, wie sie von den Zuzüglern mitgeteilt werden, dem SRF und der zuständigen KG. Ist eine aus einem anderen Kanton zuziehende steuerpflichtige Person gemäss eigener Angaben konfessionslos, so hat die Einwohnerkontrolle allen drei KG den Zuzug zu melden. Es stellt keine Verletzung des Amts- noch des Steuergeheimnisses dar, wenn eine EG bzw. der SRF allen drei KG den Zuzug einer Person meldet. Im Gegenteil, die KG sind Steuerbehörden. Sie können nur so die Vollständigkeit des Kirchengemeindesteuerregisters gewährleisten.

Kann die KG nachweisen, dass der Zuzüger am früheren Wohnort einer Landeskirche angehört hat und ein Kirchaustritt nicht erfolgt ist (Bestätigung der KG der Wegzugsgemeinde), meldet sie dies dem SRF. Dieser beantragt eine entsprechende Mutation beim KSTA, Register und Scanning. Der SRF informiert die Einwohnerkontrolle über die erfolgte Mutation.

2.4.6.3 Kircheneintritt/ Kirchaustritt/ Kirchenübertritt

Kircheneintritte und Kirchaustritte werden von den KG den EG gemeldet. Diese geben die Meldungen an die SRF weiter. Eine Taufe stellt einen Kircheneintritt dar. Deshalb haben die KG die Taufen den EG zu melden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Taufe nicht unmittelbar nach der Geburt erfolgt (vgl. Ziff. 2.4.6.6).

Bei Änderungen ist immer das genaue Datum der Änderung anzugeben. Damit wird gewährleistet, dass bei einem Kirchaustritt die Steuer nur bis zu diesem Datum erhoben wird.

2.4.6.4 Innerkantonaler Wohnsitzwechsel

Wechselt eine Person den Wohnsitz innerhalb des Kantons und war sie vorher einer Konfession zugehörig, meldet sich neu jedoch konfessionslos bei der Gemeinde an, so belässt das KSTA, Register und Scanning, (vorläufig) die eingetragene Konfession. Es macht eine Rückfrage bei der Zuzugs-

gemeinde (SRF) und ändert die Konfession nur, wenn eine entsprechende Rückmeldung der EG erfolgt.

2.4.6.5 Scheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Adressänderung, Bevormundung, Geburt, Wegzug

Die Meldung erfolgt von der EG an die KG.

2.4.6.6 Geburt

Die Einwohnerkontrolle erkundigt sich bei den Eltern bei der Anmeldung der Geburt ihres Kindes nach dessen Konfessionszugehörigkeit. Erfolgt die Taufe kurze Zeit nach der Geburt, so kann die Meldung der Konfessionszugehörigkeit an den SRF und die jeweilige KG gemeldet werden. Wird die Taufe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, so gilt das Kind als konfessionslos (vgl. Ziff. 2.4.6.3).

2.4.6.7 Falsche Angabe der Konfession im Register

Ist nach Ansicht der KG die Konfession **nachweislich** falsch registriert, kann sie bei der Einwohnerkontrolle direkt eine Korrektur verlangen. Diese meldet die Mutation dem SRF.

2.4.6.8 Inhalt der Mutationsmeldung

Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personnummer (soweit bekannt)
- Name und Vorname des Steuerpflichtigen; bei Familien ist klar anzugeben, welche Familienmitglieder von einer Konfessionsänderung betroffen sind.
- Datum des Eintritts / Austritts

2.4.6.9 Kirchensteuerpflicht bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Eine verheiratete Person⁶ mit oder ohne Kinder sowie eine unverheiratete Person mit Kindern, die mit der Familie in einem anderen Kanton wohnt, im Kanton Solothurn aber wirtschaftlich zugehörig ist, ist **ohne** Familie ins Register aufzunehmen. Das gilt vor allem bei solothurnischem Grundbesitz und bei selbständiger Erwerbstätigkeit im Kanton Solothurn.

Beispiel

Herr und Frau Meier wohnen mit ihren Kindern in Bern. Frau Meier besitzt ein Grundstück in Grenchen (SO).

Nur Frau Meier ist hier steuerpflichtig, denn weder ihr Mann noch die Kinder haben einen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt zum Kanton Solothurn. Trotzdem wird Frau Meier nach Tarif A zur Gesamtprogression (Familieneinkommen und -vermögen werden satzbestimmend berücksichtigt) besteuert.

Sind statt nur Frau Meier auch ihr Mann und/oder ihre Kinder ins Register aufgenommen worden, erfolgt die Adressierung falsch (Herr und Frau, statt nur Frau). Der Mann hat keine Verfahrensrechte oder -pflichten, weshalb er nicht Adressat sein darf. Ein solcher Fehler hat insbesondere Auswirkungen bei der Erhebung der Kirchensteuer, soweit das über das GemoWin erfolgt. In unserem Beispiel ist nur Frau Meier kirchensteuerpflichtig, und zwar zu 100%, auch wenn die andern Famili-

⁶ Den Ehegatten gleichgestellt sind Personen in eingetragener Partnerschaft im Sinne von Art. 2 PartG.

enmitglieder einer andern Konfession angehören. Die Konfessionszugehörigkeiten der andern Familienmitglieder haben keinen Einfluss.

Anders verhält es sich, wenn beispielsweise Mann und Frau am solothurnischen Grundstück beteiligt sind (Mit- oder Gesamteigentum). Dann sind beide ins Register aufzunehmen, aber ohne Kinder.

2.4.6.10 Religiöse Mündigkeit (Steuererklärung / Stammblatt)

Eine Steuererklärung erhalten nur die Volljährigen. 16- und 17-Jährige bekommen jedoch ein eigenes Stammblatt. Im Unterschied zum Stammblatt der unter 16-Jährigen enthält dieses neue Stammblatt keinen Verweis auf die Eltern, weil die über 16-Jährigen bei der Erhebung der Kirchensteuer von konfessionell gemischten Familien nicht mehr mitberücksichtigt werden dürfen.

Ausnahme: Vollwaisen erhalten eine StE. Sie haben die Waisenrente, das Vermögen und den Ertrag daraus zu versteuern. Sie sind am Ort der Vormundschaftsbehörde ins Register aufzunehmen.

2.5 Meldefristen

Mutationen sind immer laufend zu melden.

2.6 Zustelladresse / Vertreteradresse

Bei der Führung des Registers ist die Unterscheidung zwischen Zustelladresse und Vertreteradresse wichtig.

Bei einer Zustelladresse ist der Steuerpflichtige selber Adressat. Seine Post wird ihm aber an eine andere als die Wohnadresse (z.B. Wochenendaufenthaltort) zugestellt. Bei einer Vertreteradresse wird hingegen die Post dem Vertreter und nicht dem Steuerpflichtigen zugestellt.

Der Steuerpflichtige kann bei der Erteilung einer Vollmacht zwischen zwei möglichen Varianten wählen (vgl. Ziff. 4). Der Unterschied zwischen den beiden Varianten besteht darin, dass bei Variante 1 dem Steuerpflichtigen ausser den Betreuungsurkunden keine Inkassoschriften zugestellt werden, bei Variante 2 er zusätzlich noch die beiden Mahnungen erhält.

Die SRF bewahren die Originalvollmacht auf. Wird die Vollmacht zusammen mit der Steuererklärung eingereicht, erhalten die SRF die Originalvollmacht zusammen mit dem Stammblatt. Nicht mehr aktuelle Vollmachten sind noch 3 Jahre lang aufzubewahren.

2.7 Bagatellfälle

Was unter einem Bagatellfall zu verstehen ist, ist im Benutzerhandbuch Personenregister-Mutationen (Ziff. 2, Anleitung) aufgeführt.

2.8 Register auf Datenträger

Den Gemeinden können die Daten des Registers auf Datenträger abgegeben werden. Die Daten erhalten die SRF in der Form einer Excel-Tabelle. Damit können Serienbriefe geschrieben werden. Gemeinden, denen die Datenträger im Vorjahr zugestellt wurden, wird sie automatisch bis Ende Februar des Folgejahres zugestellt.

Wünscht eine Gemeinde, dass ihr das Register auf Datenträger zugestellt wird, kann sie sich beim AIO melden.

2.9 Besteuerung von Ehegatten und von Personen in eingetragener Partnerschaft mit getrenntem Wohnsitz (§ 14 Abs. 1 und § 14^{bis} Abs. 1 StG)

vgl. Anhang in Ziff. 2.11.1 und Ziff. 2.11.2

2.10 Inanspruchnahme der solothurnischen Steuerhoheit

vgl. Anhang in Ziff. 3

2.11 Anhänge

2.11.1 Merkblatt M 14.1: Besteuerung von Ehegatten und von Personen in eingetragener Partnerschaft mit getrenntem Wohnsitz (§ 14 Abs. 1 und § 14^{bis} Abs. 1 StG)

2.11.2 Musterschreiben: Ehegattenbesteuerung

2.11.3 Merkblatt M 8: Inanspruchnahme der solothurnischen Steuerhoheit (§ 8 StG)

2.11.4 Vollmacht